

DIE JUGENDGERICHTSHILFE (JGH)

- ist den **Strafgerichten** beigestellt,
- bei **Strafverfahren gegen Jugendliche** zwischen dem 14. und dem 19. Lebensjahr sowie bei **jungen Erwachsenen** zwischen dem 19. und dem 21. Lebensjahr.

AUFGABEN

Die Aufgaben der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe ergeben sich aus § 35a sowie § 48 Z 1, 3 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

🕒 JUGENDERHEBUNGEN

Im Auftrag von Gericht oder Staatsanwaltschaft werden Jugenderhebungen durchgeführt, die ein umfassendes Bild über die Situation der jungen Menschen bieten und Grundlage für Entscheidungen im Strafverfahren sein sollen. Dazu führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gespräche mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Bedarf mit den Eltern und Bezugspersonen.

🕒 HAFTENTSCHEIDUNGSHILFE

Bedeutend für die Gerichte sind Erhebungen der Jugendgerichtshilfe zur Entscheidung in Haftsachen (= Haftentscheidungshilfe), womit die Jugendgerichtshilfe zur Verkürzung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beiträgt.

Diese Bereiche machen den Großteil der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe aus.

Weitere Informationen unter
www.justiz.gv.at
www.jba.gv.at

Impressum:
Bundesministerium für Justiz
1070 Wien, Museumstraße 7



FAMILIEN- UND JUGENDGERICHTSHILFE FJGH



In den vier Oberlandesgerichts-Sprengeln Österreichs, Graz, Innsbruck, Linz und Wien, stehen **19 Standorte der Familien- und Jugendgerichtshilfe** zur Verfügung.

DIE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DER FAMILIEN- UND JUGENDGERICHTSHILFE

unterstützen das Gericht beim Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen. Sie sind

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Erziehungs- und Bildungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,
- Psychologinnen und Psychologen.

Richterinnen und Richter sollen sich so besser auf die rechtlichen Aspekte eines Falles konzentrieren können.

DER RECHTLICHE HINTERGRUND

- Die Familien- und Jugendgerichtshilfe wird nur **im Auftrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft** tätig und ist an den richterlichen Auftrag gebunden.
- Sie ist berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen können, zu **befragen, sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen** herzustellen.
- Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Schulen, Kinderbetreuungs- und Behandlungseinrichtungen **müssen ihr Auskunft und Akteneinsicht gewähren**. Die Kinder- und Jugendhilfeträger sind auskunftspflichtig.
- Grundsätzlich ist die **Familien- und Jugendgerichtshilfe zur Verschwiegenheit verpflichtet**, dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft gegenüber ist sie jedoch auskunftspflichtig.

DIE FAMILIENGERICHTSHILFE (FGH)

i

- ist den **Pflegschaftsgerichten** zur Seite gestellt,
- bearbeitet Angelegenheiten der **Obsorge** und des **Rechts auf persönliche Kontakte**.

AUFGABEN

☉ CLEARING

Zu den Aufträgen und Aufgaben der Familiengerichtshilfe zählt das so genannte Clearing, das Möglichkeiten und Wege einer **gütlichen Einigung** auslotet und eine einvernehmliche Regelung der Parteien anbahnt.

Die Parteien (Mutter, Vater, Großeltern, Pflegeeltern, etc.) werden über die **speziellen Bedürfnisse ihres Kindes** in der Trennungssituation informiert, auch werden die wesentlichen Streitpunkte und Konfliktquellen eruiert. Die Eltern werden dabei unterstützt, einen gemeinsamen Lösungsweg unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu finden.

☉ ERHEBUNGEN

Eine weitere Aufgabe können spezifische Erhebungen sein, durch welche die Richterinnen und Richter ein **genaues Bild von einem bestimmten Aspekt** erhalten sollen.

So kann die Familiengerichtshilfe beispielsweise beauftragt werden, mit der Kindergartenpädagogin und dem Kindergartenpädagogen oder mit der Lehrerin und dem Lehrer zu sprechen, die häusliche Situation abzuklären oder eine Übergabe des Kindes zwischen den Parteien am Wochenende zu beobachten.

☉ FACHLICHE STELLUNGNAHMEN

In Fällen, in denen **keine einvernehmliche Lösung** der Eltern gelungen und auch nicht zu erwarten ist, kann die Familiengerichtshilfe mit dem Verfassen einer fachlichen Stellungnahme beauftragt werden.

Hierfür werden diverse Erhebungen durchgeführt, wie Gespräche mit allen Beteiligten, Nachfragen bei Einrichtungen, Hausbesuche, Interaktionsbeobachtungen oder diagnostische Erhebungsschritte, aus welchen eine fachliche Einschätzung abgeleitet wird.

☉ BESUCHSMITTLUNG

Die Aufgabe der Besuchsmittlung zielt darauf ab, sich mit den Parteien über die **konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte des Kindes zu den Parteien** zu verständigen und bei Konflikten zwischen diesen zu vermitteln.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe können bei den Übergaben des Kindes beispielsweise anwesend sein und führen mit den Parteien Gespräche, um die Kontakte im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes zu verbessern.

Abschließend erstatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter in Form eines **Schriftstücks und/oder in mündlicher Form** während der Verhandlung Bericht.

Bei der Arbeit der Familiengerichtshilfe stehen die **Entwicklungsbedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt.**
